

Antrag

der Abg. Gerhard Kleinböck u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Welche Rolle spielt die Schulbegleitung bei der Umsetzung der Inklusion an baden-württembergischen Schulen?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Rolle Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter bei der Umsetzung der Inklusion an baden-württembergischen Schulen spielen;
2. wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter seit Abschaffung der Sonderschulpflicht in welchem Umfang an baden-württembergischen Schulen eingesetzt sind (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schulart, mit Angaben zu deren Qualifikation und Stellenumfang);
3. inwiefern der Bedarf an Schulbegleitung gedeckt werden kann und wenn nicht, wie sie das Tätigkeitsfeld und die Arbeitsbedingungen attraktiver gestalten kann;
4. wer einen gesetzlichen Anspruch auf Schulbegleitung hat (jeweils mit Ausführungen zur Beantragung und Finanzierung);
5. inwiefern es zur Unterversorgung von behinderten Kindern und Jugendlichen kommt, weil die finanziellen Zuständigkeiten für die Schulbegleitung nicht hinreichend geklärt und die Verwaltungswege lang sind;
6. welche unabhängigen Unterstützungs- und Beratungsangebote für betroffene Eltern zur Verfügung stehen;
7. welche Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich der Schulbegleitung fallen und welche Betreuungszeiten vorgesehen sind (u. a. Ausführungen zu Unterricht, Klassenfahrten, Ganztagesangeboten);

8. inwiefern die Lehrkräfte an Schulen auf die Zusammenarbeit mit Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern vorbereitet und über deren Zuständigkeiten und Fähigkeiten in Kenntnis gesetzt werden;
9. inwiefern ihr bekannt ist, dass in der Praxis Unklarheiten über den Zuständigkeitsbereich der Schulbegleitung herrscht und welche Maßnahmen sie zur Klärung vorsieht;
10. welche Qualifizierung Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter vorweisen müssen;
11. inwiefern sie eine Professionalisierung der Schulbegleitung für sinnvoll erachtet und welche Maßnahmen sie in dieser Hinsicht ergreift;
12. welchen Stundenlohn und welche Eingruppierung Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter haben (mit Angaben, inwiefern diese je nach zuständigem Amt variieren);
13. inwiefern es zutrifft, dass das Versorgungsdefizit an sonderpädagogischen Fachkräften über den vermehrten Einsatz von ungelerten Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern ausgeglichen wird;
14. inwiefern sie eine strukturelle und systematische Weiterentwicklung der Schulbegleitung zum Beispiel in Form von sogenannten Pool-Lösungen für sinnvoll erachtet.

28.06.2017

Kleinböck, Born, Dr. Fulst-Blei, Stoch, Hinderer SPD

Begründung

Zur Unterstützung förderbedürftiger Kinder im Schulalltag werden Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter eingesetzt. Ihre Tätigkeit ist dabei keine pädagogische, sondern beschränkt sich eigentlich auf Hilfestellungen zur Bewältigung von Alltagshürden. Aufgrund bestehender Engpässe an Schulen bei sonderpädagogischen Fachkräften nehmen die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter Berichten aus der Schulpraxis zufolge jedoch oft Aufgaben wahr, für die sie weder ausgebildet noch zuständig sind.

Problem ist, dass die Schulbegleitung kein klar definiertes Rollen- und Aufgabenprofil hat, was zu einer Verunsicherung der Beteiligten führt. So entstehen seitens der Schule oder kooperierender Lehrkräfte nicht selten Erwartungshaltungen, die so nicht angemessen sind. Im Sinne der betroffenen Schülerinnen und Schüler ist es wichtig, das Tätigkeitsfeld der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter klar zu definieren und entsprechend standardisierte Anforderungen an die Qualifizierung zu formulieren.

Zudem gilt es zu prüfen, inwiefern Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter auch bei Klassenfahrten und Ganztagesangeboten eingesetzt werden sollten. Die Teilhabechancen der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf könnte über eine bedarfsgerechte Ausweitung der Einsatzzeit ggf. verbessert werden.

Dieser Antrag erfragt die Einschätzung der Landesregierung zur Rolle der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in der Umsetzung der Inklusion an den baden-württembergischen Schulen. Er zielt darüber hinaus darauf ab zu erfahren, welche Weiterentwicklungen des Tätigkeitsfelds, der Ausbildung und des Einsatzes in der Schulpraxis für sinnvoll und notwendig erachtet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Juli 2017 Nr. 36-6500./39/155/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Rolle Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter bei der Umsetzung der Inklusion an baden-württembergischen Schulen spielen;

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter haben keinen eigenständigen Auftrag in inklusiven Bildungsangeboten an allgemeinen Schulen, sondern sind sowohl nach den derzeitigen Rechtsgrundlagen zur Eingliederungshilfe im Sozial- und Jugendhilferecht des Bundes als auch nach dem neuen Bundesteilhabegesetz – abhängig vom individuellen Hilfebedarf in der konkreten Einzelfallsituation – eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung bzw. Leistung zur Teilhabe an Bildung.

2. wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter seit Abschaffung der Sonderschulpflicht in welchem Umfang an baden-württembergischen Schulen eingesetzt sind (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schulart, mit Angaben zu deren Qualifikation und Stellenumfang);

Die Zahl der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, die an baden-württembergischen Schulen eingesetzt sind, wird von den jeweiligen Stadt- und Landkreisen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bewilligung dieser Leistung nach § 35 a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XII verantwortet und landesweit nicht systematisch erfasst. Nach dem Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 21. Juli 2017 (GBl. S. 654) erhalten die Stadt- und Landkreise für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemeinen Schulen, denen Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach den vorstehenden Bestimmungen gewährt werden, eine pauschale Ausgleichsleistung. Im Schuljahr 2015/2016 wurden von den Stadt- und Landkreisen 1.576 Schülerinnen und Schüler, die solche Leistungen nach § 35 a SGB VIII erhalten haben, und 991 Schülerinnen und Schüler, die solche Leistungen nach §§ 53, 54 SGB XII erhalten haben, als Grundlage für die Ermittlung dieser Ausgleichsleistung erfasst. Dabei wurden auch Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, für die kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bestand.

3. inwiefern der Bedarf an Schulbegleitung gedeckt werden kann und wenn nicht, wie sie das Tätigkeitsfeld und die Arbeitsbedingungen attraktiver gestalten kann;

5. inwiefern es zur Unterversorgung von behinderten Kindern und Jugendlichen kommt, weil die finanziellen Zuständigkeiten für die Schulbegleitung nicht hinreichend geklärt und die Verwaltungswege lang sind;

Schulbegleitungen werden bei Bedarf auf Antrag der berechtigten Kinder und Jugendlichen von den Stadt- und Landkreisen gewährt. Insofern geht das Kultusministerium davon aus, dass dem Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler, die auf diese Leistung einen Anspruch haben, auch Rechnung getragen ist. Je nach Anstellungsverhältnis (freiberuflich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugend- oder Sozialamtes, Angestellte eines freien Trägers, Anstellung beim kommunalen Schulträger) gestaltet sich das Arbeitsverhältnis für die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter und die Zusammenarbeit mit der Schule. Hierbei hat es sich bewährt, wenn die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten einzelfallbezogen abgestimmt und vereinbart wird. Die Gestaltung der Arbeitsbedingungen von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern liegt nicht in der Zuständigkeit des Kultusministeriums.

4. wer einen gesetzlichen Anspruch auf Schulbegleitung hat (jeweils mit Ausführungen zur Beantragung und Finanzierung);

Leistungen der Eingliederungshilfe als Hilfe zur angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht erhalten Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, für die im Einzelfall bezogen auf den konkreten Hilfebedarf ein individueller Anspruch besteht. Über die Bewilligung entscheiden die Stadt- und Landkreise nach Maßgabe der in der Antwort zu Frage 2 genannten Rechtsgrundlagen in eigener Verantwortung. Das Antragsrecht liegt bei den berechtigten Kindern und Jugendlichen, vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten. Das Antragsverfahren und die Finanzierung regeln ebenfalls die für diese Leistungen verantwortlichen Stadt- und Landkreise.

6. welche unabhängigen Unterstützungs- und Beratungsangebote für betroffene Eltern zur Verfügung stehen;

Die Eltern erhalten Unterstützung und Beratung von den Stadt- und Landkreisen. Diese unterstützen teilweise Beratungsangebote freier Träger für Eltern. Darüber hinaus werden Eltern von Selbsthilfeverbänden beraten. Unabhängig davon stehen die Staatlichen Schulämter ebenfalls beratend zur Verfügung.

7. welche Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich der Schulbegleitung fallen und welche Betreuungszeiten vorgesehen sind (u. a. Ausführungen zu Unterricht, Klassenfahrten, Ganztagesangeboten);

Die gesetzlichen Aufgaben der Schulbegleitung ergeben sich aus § 54 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Eingliederungshilfeverordnung (für seelische Behinderungen über § 35 a Abs. 3 SGB VIII anwendbar): Danach umfasst die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Damit fallen alle Dienste und Maßnahmen in den Zuständigkeitsbereich von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern, die im Einzelfall während des Unterrichts und als schulbegleitende Unterstützung erforderlich sind, damit die Schülerin bzw. der Schüler das Schulangebot wahrnehmen kann. Das gilt im Einzelfall auch für ganztägige Schul- und Betreuungsangebote sowie außerunterrichtliche Veranstaltungen, wie zum Beispiel Klassenfahrten, wenn sie der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts dienen. Der Umfang der Hilfeleistung wird im Einzelfall von der zuständigen Bewilligungsbehörde festgelegt.

8. inwiefern die Lehrkräfte an Schulen auf die Zusammenarbeit mit Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern vorbereitet und über deren Zuständigkeiten und Fähigkeiten in Kenntnis gesetzt werden;

Die untere Schulaufsichtsbehörde und die Schulen wirken bei der Erstellung eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und bei der Erstellung eines Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII mit. Damit sind die Schulen bereits in das Bewilligungsverfahren der Sozial- bzw. Jugendämter der Stadt- und Landkreise eingebunden. Die Zusammenarbeit im schulischen Rahmen wird zwischen den Beteiligten abgestimmt, teilweise auch ausdrücklich vereinbart.

9. inwiefern ihr bekannt ist, dass in der Praxis Unklarheiten über den Zuständigkeitsbereich der Schulbegleitung herrscht und welche Maßnahmen sie zur Klärung vorsieht;

Dem Kultusministerium ist bekannt, dass es in Einzelfällen im Spannungsfeld zwischen den Erwartungen und Erfordernissen bzw. Möglichkeiten teilweise zu unterschiedlichen Auffassungen kommt. Diesbezüglich sind die Staatlichen Schulämter und Regierungspräsidien bereit, bei der Klärung zu unterstützen. Grundsätzlich hat es sich bewährt, wenn sich die Beteiligten über die Zuständig-

keiten und Aufgaben im Einzelfall untereinander verständigen und sich über Verfahrenswege abstimmen.

10. welche Qualifizierung Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter vorweisen müssen;

11. inwiefern sie eine Professionalisierung der Schulbegleitung für sinnvoll erachtet und welche Maßnahmen sie in dieser Hinsicht ergreift;

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter müssen in der Lage sein, die dem Hilfebedürfnis des einzelnen jungen Menschen entsprechende Unterstützung zu erbringen. Je nach Einzelfall können die Voraussetzungen hierfür unterschiedlich sein. Die Verantwortung für die Qualifizierung bzw. Professionalisierung von Schulbegleitungen liegt beim Leistungserbringer bzw. Anstellungsträger, der wiederum dem Leistungsträger gegenüber für die jeweilige Leistung in der Verantwortung steht.

12. welchen Stundenlohn und welche Eingruppierung Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter haben (mit Angaben, inwiefern diese je nach zuständigem Amt variieren);

Die Vergütung der Leistungen von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern liegt in der Verantwortung der Stadt- und Landkreise bzw. der in der Antwort zu Fragen 3 und 5 genannten Anstellungsträger. Nach Kenntnis des Kultusministeriums gibt es keine Festlegung über einen zu gewährenden Stundenlohn und die Eingruppierung von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern. Je nach Einzelfall variieren diese.

13. inwiefern es zutrifft, dass das Versorgungsdefizit an sonderpädagogischen Fachkräften über den vermehrten Einsatz von ungelerten Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern ausgeglichen wird;

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter übernehmen keine Aufgaben von Lehrkräften. Die pädagogische Arbeit wird ausschließlich von Lehrkräften geleistet.

14. inwiefern sie eine strukturelle und systematische Weiterentwicklung der Schulbegleitung zum Beispiel in Form von sogenannten Pool-Lösungen für sinnvoll erachtet.

Handlungsleitend für die Implementierung inklusiver Bildungsangebote ist der individuelle sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsbedarf und im Einzelfall auch der individuellen Unterstützungsbedarf durch eine Schulbegleitung. Durch pauschale, strukturelle und systemische Vorgaben ist nicht unbedingt gesichert, dass den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls Rechnung getragen wird. Insofern macht es Sinn, von sogenannten Pool-Lösungen, die bereits bisher möglich waren und mit dem neuen Bundesteilhabegesetz nunmehr explizit vorgesehen sind, nach der Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs Gebrauch zu machen.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport